



An die  
 Frau Präsidentin  
 des Nationalrates  
 Doris Bures  
 Parlament  
 1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0194-RD 3/2014

Wien, am 2. Februar 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Michael Pock, Kolleginnen und Kollegen vom 11.12.2014, Nr. 3297/J, betreffend Umsetzung des Regierungsprogramms in den Bereichen Energie und Umwelt

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Michael Pock, Kolleginnen und Kollegen vom 11.12.2014, Nr. 3297/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Durch einen Initiativantrag wurde in der UVP-G Novelle 2014 (BGBI. I Nr. 14/2014) ergänzt, dass auch bei „Altverfahren“ für Eisenbahn- und Hochleistungsstrecken nach Übergang an das Bundesverwaltungsgericht im Rechtsmittelverfahren der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gewährleistet ist.

Um eine effiziente Vollziehung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes zu fördern, findet regelmäßig der UVP-Arbeitskreis statt, an dem VertreterInnen der Vollzugsbehörden der Länder, des BMVIT, des BMLFUW sowie des Umweltbundesamtes teilnehmen. Zu diesem Arbeitskreis wird zumindest jährlich, bei Bedarf auch in kürzeren Abständen eingeladen (zuletzt im November 2014). Dabei erfolgt ein intensiver Informations- und Erfahrungsaustausch. Ziel ist es, eine möglichst einheitliche Vollziehung zu gewährleisten, gegenseitig von Praxiserfahrung zu profitieren und sich frühzeitig auf zukünftige Entwicklungen einzustellen.



Einem effizienten Vollzug dient das Rundschreiben zur Durchführung des UVP-G 2000. Ein Entwurf einer Aktualisierung wurde im Dezember 2014 an den UVP-Arbeitskreis versandt. Mit der Neuaufage ist im 1. Quartal 2015 zu rechnen.

Die geänderte EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung 2014/52/EU wurde am 25.4.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist bis 16. Mai 2017 umzusetzen. Im Jahr 2015 wird daher mit der Vorbereitung einer UVP-G-Novelle begonnen werden, die die neuen Anforderungen der Richtlinie zu enthalten hat. Zusätzlich gibt es Vorschläge aus der Praxis zu einzelnen Bestimmungen und UVP-Tatbeständen.

Die VO (EU) Nr. 347/2013 vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E VO) sowie notwendige Begleitregelungen im nationalen Recht betreffen auch UVP-Vorhaben.

Im Jänner 2014 legte die Europäische Kommission (EK) eine Empfehlung, C(2014) 267 zu Mindestgrundsätzen der Exploration und Förderung unkonventioneller Kohlenwasserstoffe mittels Fracking, vor. Die Empfehlung ging mit einer Mitteilung einher, die die Möglichkeiten und Probleme der Anwendung der Fracking-Technik für die Kohlenwasserstoffförderung untersucht. Gemäß dieser Empfehlung sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen um sicherzustellen, dass für Schiefergas-Fracking eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt wird. Dies ist in Österreich bereits durch die UVP-G-Novelle 2012 umgesetzt, mit der eine generelle UVP-Pflicht für Fracking bei unkonventionellen Erdöl- oder Erdgasvorkommen eingeführt wurde.

#### Zu den Fragen 7 bis 10:

Die Umweltförderung im Inland wird seit vielen Jahren mit den Energie- und Umweltförderungen der Länder abgestimmt. Neben dem regelmäßigen Informationsaustausch über einzelne Projekte wird auch jährlich ein Treffen aller Förderungsreferenten organisiert, bei dem die einzelnen Initiativen von Bund und Ländern abgestimmt werden. Zusätzlich gibt es für die Beratungsförderungen einen eigenen Abstimmungsmechanismus mit halbjährlichen Treffen aller Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene.

Eine eigene Evaluierung zu den Abstimmungsmechanismen gibt es nicht, allerdings hat der Rechnungshof eben diese Abstimmung der energiepolitischen Förderungen Ende des Jahres

2014 geprüft. Eine Veröffentlichung dieser Prüfung erfolgt im Rahmen der üblichen Berichtslegung des Rechnungshofs.

#### Zu den Fragen 11 bis 14

Das BMLFUW hat in der Untergruppe (UG) Förderung der Aufgaben- und Deregulierungskommission (ADK) unter der Leitung von BMVIT und BMF mitgearbeitet. Das von der UG Förderung erarbeitete Ergebnispapier wurde im Dezember 2014 der ADK übermittelt. Diese wird die Vorschläge der UG Förderung im Jänner 2015 weiter behandeln.

Die wesentlichen Empfehlungen der UG Förderung werden im BMLFUW schon länger umgesetzt und es wird diesen auch in Zukunft gefolgt.

- Die Förderungen folgen einem strategischen Ansatz;
- Die Förderungen werden mit den anderen Gebietskörperschaften koordiniert und sind mit/auf andere/n Förderinstrumenten abgestimmt;
- Die Maßnahmen werden evaluiert und die Ziele anhand von vorgegeben Indikatoren gemessen.

Ein besonderes Anliegen des BMLFUW in den Diskussionen war die Evaluierung der umweltkontraproduktiven Förderungen, mit diesem Thema wird sich das BMF weiter beschäftigen. Auch der Themenbereich „Förderpyramide“ betrifft das BMF und wird von diesem erarbeitet.

Bezüglich Wasserwirtschaft konnten Doppelgleisigkeiten vermieden und die Transparenz erhöht werden, indem nun auch die Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft – wie alle wasserwirtschaftlichen Förderungen – einheitlich über die KPC abgewickelt werden.

Die Transparenz ist auch dadurch gewährleistet, dass die Förderprojekte in den Kommissionen geprüft werden.

#### Zu Frage 15:

Die Zuständigkeit im Bereich der Energiepolitik liegt im Kompetenzbereich des BMWFW.

### Zu den Fragen 16 und 17:

Die Inhalte des Masterplans ländlicher Raum werden weitgehend mit der Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds abgedeckt. Zentral ist dabei die Nationale Partnerschaftsvereinbarung auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Die Koordination der Partnerschaftsvereinbarung obliegt dem Bundeskanzleramt (vgl. <http://www.oerok.gv.at/esi-fonds-at/partnerschaftsvereinbarung-stratat-2020.html>).

Das BMLFUW ist mit dem Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 wesentlicher Teil des Masterplans ländlicher Raum. Dieses Programm wurde auf Basis der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und 1305/2013 erarbeitet und von der EU-Kommission genehmigt. Es ist auf [http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/leprogramm.html](http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/leprogramm.html) verfügbar. Die Erstellung erfolgte in Abstimmung mit den beteiligten Ministerien (BMVIT, BMWFW, BMASK, BMG) und den mitfinanzierenden Bundesländern. Neben den für den ländlichen Raum zentralen Maßnahmen für die Landwirtschaft umfasst das Programm ein breites Bündel an Maßnahmen in Bezug auf Basisdienstleistungen im ländlichen Raum, beispielsweise in Bezug auf erneuerbare Energie, Mobilitätslösungen, Breitbandinfrastruktur oder soziale Dienstleistungen.

Die Federführung für die Erarbeitung dieses Programm lag bei der Abteilung II 2. An der Erstellung waren Abteilungen aus den Sektionen I (Abteilungen I 3, I 5, I 8), II (Abteilungen II 1, II 3, II 6, II 8, II 9), III (Abteilungen III 2, III 4, III 5) und IV (Abteilung IV 3) sowie der Zentrale Rechtsdienst beteiligt.

Der Programmzeitraum ist bis 2020 vorgesehen.

Es wurden umfangreiche qualitative und quantitative Zielsetzungen festgelegt, die als eigene Kapitel in der Partnerschaftsvereinbarung (Kapitel 1.3 und 1.4) bzw. im Programm für ländliche Entwicklung enthalten sind (Kapitel 7).

### Zu den Fragen 18 bis 21:

Diese Fragen betreffen primär den Zuständigkeitsbereich des BMVIT. Entsprechende Maßnahmen des BMLFUW sind allenfalls im KLIEN in größerem Umfang möglich. In der Umweltförderung im Inland (UFI) beschränkt sich das Angebot auf Demonstrationsprojekte,

die seit vielen Jahren gefördert werden. Diese sind die Überleitung der BMVIT- und KLIEN-Projekte in die großtechnische Anwendung und zeichnen sich durch besonderen Innovations- und Unterstützungsbedarf aus. Daher werden diese Demonstrationsprojekte auch mit einem Innovationszuschlag in der Umweltförderung versehen. In den letzten Jahren waren das überwiegend Projekte der Ressourceneffizienz und damit auch low-carbon Technologien.

Der Bundesminister

 <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-02-03T13:18:41+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation		Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>